

Gemeindeverwaltung Weinböhlen
Rathausplatz 2
01689 Weinböhlen
Fax: (03 52 43) 3 43 33
☎ (03 52 43) 3 43 30
Mail: ordnungsamt@weinboehla.de

Antrag zum Abbrennen eines Lagerfeuers auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Weinböhlen

Antragsteller

(Der Antrag darf nur vom Eigentümer/Besitzer oder Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Lagerfeuer abgebrannt werden soll, gestellt werden.)

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Lagerfeuer am: _____

Ort: Weinböhlen, _____

(Straße, Hausnummer)

Zeit: _____ **Uhr bis** _____ **Uhr**

Weinböhlen, den _____

Unterschrift (Antragsteller)

Erlaubnis

Die Erlaubnis für das Abbrennen des beantragten Lagerfeuers wird erteilt, wenn folgende Parameter eingehalten werden:

- ◆ **Verbrannt werden darf nur unbehandeltes, trocken abgelagertes Holz. Gartenabfälle, Abfälle, wie Verpackungsmaterial und Sonstiges unterliegen dem Abfallrecht und dürfen nicht verbrannt werden.**
- ◆ Die Flammenhöhe soll 70 cm nicht überschreiten.
- ◆ Dritte dürfen durch Rauch nicht belästigt werden.
- ◆ Es sind im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Möglichkeit des Verbreitens des Feuers ausschließen.
- ◆ Von Land- und Kreisstraßen, vom Wald, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, muss ein Mindestabstand von 100 Metern eingehalten werden. Von Bahnanlagen muss mindestens ein Abstand von 150 Meter eingehalten werden.
- ◆ Die Nachbarschaft darf durch Lärm nicht gestört werden, das gilt besonders nach 22.00 Uhr.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Schäden und Belästigungen, welche im Zusammenhang mit dem Unterhalten eines Lagerfeuers entstehen, der Betreiber verantwortlich ist.

Weinböhlen, den _____

Unterschrift/ Stempel

(Lagerfeuererlaubnis)